



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2022
Ausgabetag: 17.03.2022
Ausgabe: 04

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunalbetrieb der Stadt Werne (KBW)
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum – gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Werne vom 07.09.2021
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 30798367

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunalbetrieb der Stadt Werne (KBW)

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalbetriebes der Stadt Werne für das Wirtschaftsjahr 2020

Der Rat der Stadt Werne hat den Jahresabschluss des Kommunalbetriebes der Stadt Werne für das Wirtschaftsjahr 2020 in seiner Sitzung am 29.09.2021 festgestellt.

Die Bilanz des Kommunalbetriebes schließt zum 31.12.2020 auf der Aktiv- und Passivseite mit 143.189.046,59 Euro (Vorjahr 145.603.370,16 Euro) ab.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Verlust von 653.903,92 Euro (Vorjahresverlust 1.825.984,60 Euro) ab.

Der Rat der Stadt Werne hat beschlossen, dass der im Jahresabschluss 2020 ausgewiesene Verlust des Kommunalbetriebes der Stadt Werne in Höhe von 653.903,92 Euro mit der bestehenden Kapitalrücklage verrechnet wird.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hat über die Jahresabschlussprüfung nachfolgenden Prüfungsvermerk abgegeben:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Kommunalbetrieb Werne. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.09.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kommunalbetrieb Werne,

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalbetrieb Werne, Werne - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalbetrieb Werne für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der GO NRW und der EigVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach §§ 102 ff. GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als

Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet sowie eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.02.2022

gpaNRW

Im Auftrag

Gregor Loges

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 2. Obergeschoss, Zimmer 215 (Abt. II.1 – Stadtkämmerei), montags bis mittwochs jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:15 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Werne, 17.03.2022

Der Bürgermeister


Lothar Christ



B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum – gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

In Werne-Stockum ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses nördlich der Werner Straße beabsichtigt. Der jetzige Standort befindet sich südlich der Werner Straße ist räumlich begrenzt und aus einsatztaktischer sowie feuerwehrtechnischer Sicht nicht mehr zukunftsfähig. Zur Schaffung einer Nachnutzungsperspektive soll dieser in den Planungsprozess integriert werden, um die Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Standortverlagerung sieht die Planung den Ausbau der Feldstraße vor sowie die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern nördlich des neuen Standortes des Feuerwehrgerätehauses.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 beschlossen, den Planentwurf nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Entwurf des Bebauungsplans 57.4 und der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht), die Fachgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Werne wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

28.03.2022 bis einschließlich 06.05.2022

während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich des 1. OG, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Werne unter folgendem Link: <http://www.o-sp.de/werne> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.uvp-verbund.de/nw> im Internet einsehbar.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans können während der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadt Werne, insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (stadtplanung@werne.de) vorgebracht bzw. abgegeben werden (auch von Kindern

und Jugendlichen). Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei der Stadt Werne sind derzeit folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung und Umweltbericht	Drees & Huesmann Stadtplaner/ Kuhlmann & Stucht GbR	<u>Themen:</u> Zielsetzung der Planung, die Planinhalte und die bestehende Umweltsituation mit Auswirkungen der Planung auf die umweltbezogenen Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima, Boden, Wasser, Artenschutz einschließlich naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Kultur- und sonstige Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. <u>Schutzgut:</u> Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter
Gutachten und Fachbeiträge: Artenschutzprüfung (Stufe 1) Vorprüfung	Kuhlmann & Stucht GbR	<u>Themen:</u> Vorprüfung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet sowie anschließender Beurteilung unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrechtlicher Konflikte. <u>Schutzgut:</u> Tiere, biologische Vielfalt
Gutachten und Fachbeiträge: Geräusch – Immissionsschutz – Gutachten	Peutz Consult GmbH	<u>Themen:</u> Aussagen zu den Gewerbelärmimmissionen, vom Plangebiet ausgehend. Schalltechnische Untersuchung zu den Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet sowie Ermittlung und Bewertung schalltechnischer Auswirkungen des planbedingten Mehrverkehrs auf das Umfeld des Plangebiets. <u>Schutzgut:</u> Mensch und menschliche Gesundheit
Gutachten und Fachbeiträge: Verkehrserzeugungsrechnung und Verkehrsprognose	RP Schalltechnik	<u>Themen:</u> Verkehrserzeugungsrechnung und Verkehrsprognose für das öffentliche Verkehrsnetz in Vorbereitung auf die Schallimmissionsprognose. <u>Schutzgut:</u> Mensch und menschliche Gesundheit

Gutachten und Fachbeiträge: Geruch – Immissionsgutachten	TÜV Nord	<u>Themen:</u> Einhaltung der in der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) genannten Immissionswerte im Plangebiet. <u>Schutzgut:</u> Mensch und menschliche Gesundheit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege	<u>Themen:</u> potentielles Vorhandensein von Bodendenkmälern. <u>Schutzgut:</u> Boden, Kulturgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Unna, Abteilung Bauen und Planen	<u>Themen:</u> Altlastverdachtsflächen/ betriebsbedingte Altablagerungen, Baustoffe sowie Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen (Anschluss an den Mischwasserkanal, Durchführung von Regenwasserrückhaltemaßnahmen, Regenwasserversickerung, Entwässerungsplanung). Gebäudeanordnung, artenschutzrechtliche Maßnahmen, Umgang mit dem ermittelten Kompensationsdefizit. <u>Schutzgut:</u> Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Boden und Wasser, Klima, Pflanzen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie	<u>Themen:</u> Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer sowie Abfrage von Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen. <u>Schutzgut:</u> Boden
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Emscherogenossenschaft/ Lippeverband	<u>Themen:</u> Niederschlagsbewirtschaftung und Starkregenereignisse <u>Schutzgut:</u> Boden und Wasser, Mensch und menschliche Gesundheit, Klima
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Westnetz GmbH	<u>Themen:</u> Vorhandensein von Stromversorgungsleitungen und Gasmitteldruckversorgungsleitungen <u>Schutzgut:</u> Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	<u>Themen:</u> saisonbedingte Geruchs-Immissionsbelastung aufgrund von Ernte- und Düngungsarbeiten. <u>Schutzgut:</u> Mensch und menschliche Gesundheit, Luft
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Öffentlichkeit	<u>Themen:</u> Umliegung eines ÖPNV-Haltepunkts sowie Auswirkungen der Planung auf das nebenliegende Grundstück <u>Schutzgut:</u> Mensch und menschliche Gesundheit, Sachgüter

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung:

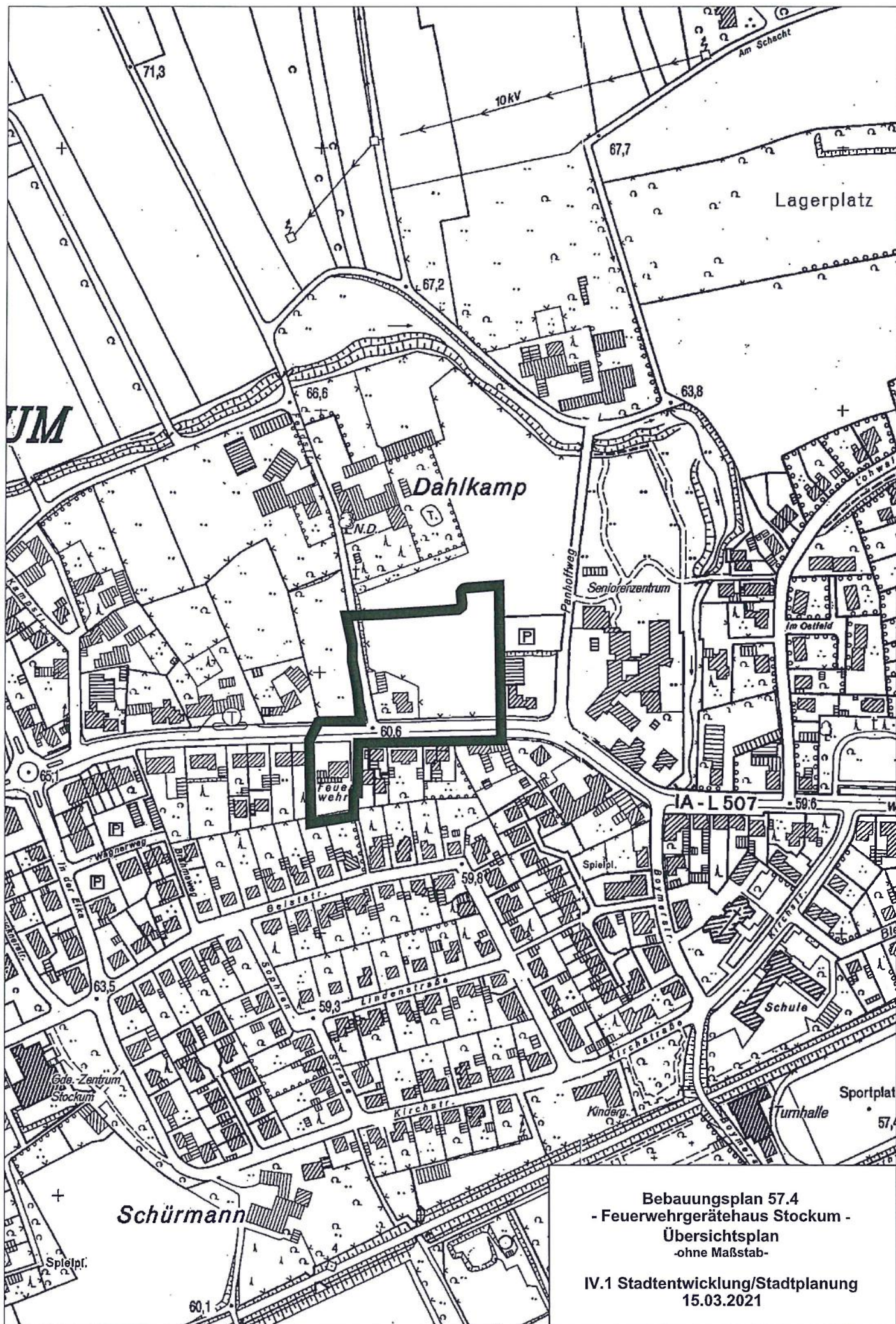
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 2 (1) sowie § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) i.V.m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zzt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stolbrink' followed by a stylized flourish.

Stolbrink

Leiterin Abt. IV.1- Stadtentwicklung/Stadtplanung



Bebauungsplan 57.4
- Feuerwehrgerätehaus Stockum -
Übersichtsplan
- ohne Maßstab -

IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
15.03.2021

B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Auslegung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Werne beabsichtigt in Werne-Stockum die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses nördlich der Werner Straße. Der jetzige Standort des Feuerwehrgerätehauses südlich der Werner Straße wird in den Planungsprozess integriert, indem eine Wohnbebauung ermöglicht wird. Eine kleinteilige Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern wird zudem nördlich des neuen Feuerwehrgerätehauses beabsichtigt.

Die erforderliche Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 57.4 – Feuerwehrgerätehaus Stockum –. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 beschlossen, den Planentwurf nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht), die Fachgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Werne wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

28.03.2022 bis einschließlich 06.05.2022

während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich des 1. OG, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Werne unter folgendem Link: <http://www.o-sp.de/werne> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen <https://www.uvp-verbund.de/nw> im Internet einsehbar.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Stellungnahmen zum Entwurf der 46. Flächennutzungsplanänderung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadt Werne, insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (stadtplanung@werne.de) vorgebracht bzw. abgegeben werden

(auch von Kindern und Jugendlichen). Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bei der Stadt Werne sind derzeit folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung und Umweltbericht	Drees & Huesmann Stadtplaner/ Kuhlmann & Stucht GbR	<u>Themen:</u> Zielsetzung der Planung, die Planinhalte und die bestehende Umweltsituation mit Auswirkungen der Planung auf die umweltbezogenen Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima, Boden, Wasser, Artenschutz einschließlich naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Kultur- und sonstige Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. <u>Schutzgut:</u> Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter
Gutachten und Fachbeiträge: Artenschutzprüfung (Stufe 1) Vorprüfung	Kuhlmann & Stucht GbR	<u>Themen:</u> Vorprüfung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet sowie anschließender Beurteilung unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrechtlicher Konflikte. <u>Schutzgut:</u> Tiere, biologische Vielfalt
Gutachten und Fachbeiträge: Geräusch – Immissionsschutz – Gutachten	Peutz Consult GmbH	<u>Themen:</u> Aussagen zu den Gewerbelärmimmissionen, vom Plangebiet ausgehend. Schalltechnische Untersuchung zu den Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet sowie Ermittlung und Bewertung schalltechnischer Auswirkungen des planbedingten Mehrverkehrs auf das Umfeld des Plangebiets.

		<u>Schutzgut:</u> Mensch und menschliche Gesundheit
Gutachten und Fachbeiträge: Verkehrserzeugungsberechnung und Verkehrsprognose	RP Schalltechnik	<u>Themen:</u> Verkehrserzeugungsberechnung und Verkehrsprognose für das öffentliche Verkehrsnetz in Vorbereitung auf die Schallimmissionsprognose. <u>Schutzgut:</u> Mensch und menschliche Gesundheit
Gutachten und Fachbeiträge: Geruch – Immissionsgutachten	TÜV Nord	<u>Themen:</u> Einhaltung der in der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) genannten Immissionswerte im Plangebiet. <u>Schutzgut:</u> Mensch und menschliche Gesundheit
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege	<u>Themen:</u> potentielles Vorhandensein von Bodendenkmälern. <u>Schutzgut:</u> Boden, Kulturgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie	<u>Themen:</u> Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer sowie Abfrage von Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen. <u>Schutzgut:</u> Boden, Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Westnetz GmbH	<u>Themen:</u> Vorhandensein von Stromversorgungsleitungen und Gasmittel-druckversorgungsleitungen <u>Schutzgut:</u> Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Unna, Abteilung Bauen und Planen	<u>Themen:</u> Altlastverdachtsflächen/ betriebsbedingte Altablagerungen sowie Hinweis zu Baustoffen und deren wasserrechtlichen Erlaubnis <u>Schutzgut:</u> Mensch und menschliche Gesundheit, Wasser
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Öffentlichkeit	<u>Themen:</u> Umlegung eines ÖPNV-Haltepunkts <u>Schutzgut:</u> Mensch und menschliche Gesundheit, Sachgüter

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung:

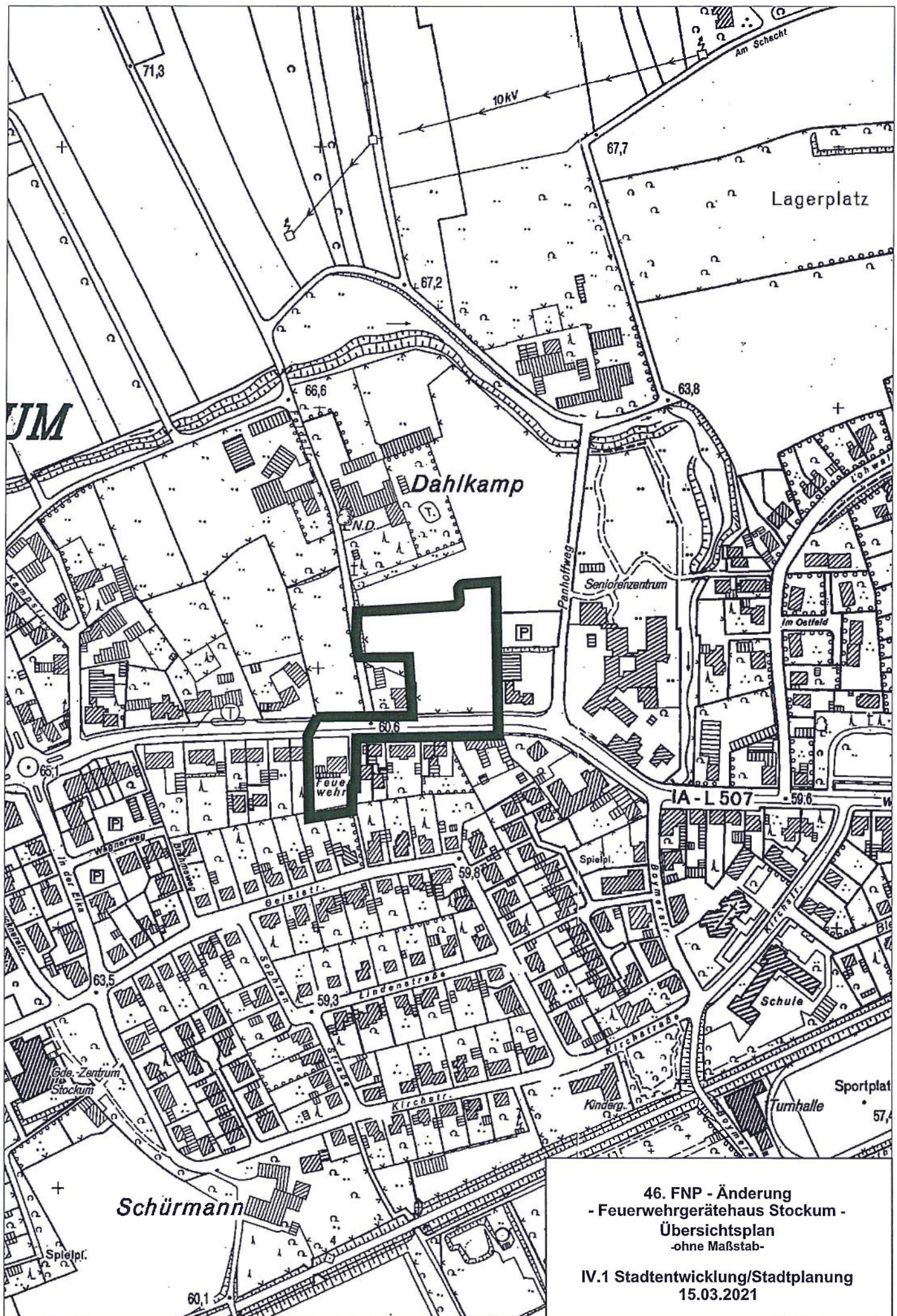
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 2 (1) sowie § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) i.V.m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zzt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stolbrink' followed by a stylized flourish.

Stolbrink

Leiterin Abt. IV.1 – Stadtentwicklung/Stadtplanung



**Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
für den Friedhof
der Ev. Kirchengemeinde Werne
vom 07.09.2021**

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Werne vom 11.03.2020 wird wie folgt geändert:

In § 13 wird nach Absatz 11 der neue Absatz 12 eingefügt:

(12) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Kreis eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte ein einheitliches Grabmal oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamm, den 07.09.2021

Ev. Kirchengemeinde Werne

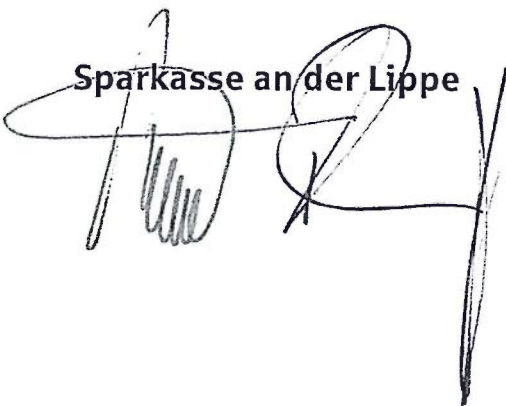
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30798367 wird nach vorhergegangennem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 07. März 2022

Sparkasse an der Lippe

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to a representative of the Sparkasse an der Lippe. The signature is composed of several loops and strokes, with a prominent vertical line at the end.

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de